



Zl.: 429/P26-0900

Betr.: Heizkostenzuschuss 2026 / 2027 des Landes Stmk.

Antragstellung: 01.10.2026 – 26.02.2027

St. Marein bei Graz, am 08.10.2026

Bearbeiterin: Handler Barbara

Sehr geehrte Gemeindebewohnerinnen, sehr geehrte Gemeindebewohner!

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 01.10.2026 den Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2026 / 2027 in der Höhe von € 340,-- beschlossen. Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte finanziell unterstützt werden.

► **HÖHE DES ZUSCHUSSES (Einmalzahlung): € 340,00 für alle Heizungsanlagen**

► **Die Heizkostenrechnung sowie die Zahlungsbelege müssen vorgelegt werden.**

ANSPRUCHSBERECHTIGT SIND:

- Anspruchsberechtigt sind Personen, die seit mindestens **fünf Jahren** den **ununterbrochenen und rechtmäßigen Hauptwohnsitz in der Steiermark** haben. **Weiters muss der/die AntragstellerIn zumindest seit 24.09.2026 mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein.**
- **KEINE Wohnunterstützung** beziehen und
- deren **monatliches Haushaltseinkommen** (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen seit 24.09.2026) die nachfolgenden Grenzen **nicht** übersteigt:

Ein-Personen Haushalt	€ 1.827,00	inkl. 13. + 14. Monatsgehalt
für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften	€ 2.741,00	inkl. 13. + 14. Monatsgehalt
für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind	€ 548,00	

ANTRAGSTELLUNG:

Von 01.10.2026 – 26.02.2027 im Marktgemeindeamt St. Marein/Graz.

Anträge müssen direkt bei der Gemeinde eingereicht werden. Pro Haushalt kann nur EIN Antrag gestellt werden.

FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG SIND FOLGENDE UNTERLAGEN MITZUBRINGEN:

- Aktuelle Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen.
- Bei Kindern der Nachweis des Bezuges der Familienbeihilfe.
- Nachweis der Heizkosten samt Zahlungsbelege. (Bei Verlust der Rechnung ist ein Duplikat vorzulegen.)

Als Heizkosten-Nachweise gelten insbesondere:

- + Holz, Pellets, Heizöl, Kohle oder Gas: letzte Rechnung mit Zahlungsnachweis.
Bei Kauf auf Vorrat darf die Rechnung höchstens fünf Jahre alt sein.
- + Fernwärme oder Nahwärme: Abrechnung mit Zahlungsnachweis.
- + Elektroheizung oder Wärmepumpe: Stromabrechnung mit Zahlungsnachweis.
- + Heizkosten in den Betriebskosten: letzte Heizkostenabrechnung mit Zahlungsnachweis.
- + Brennstoffe aus eigener Erzeugung oder eigener Land- und Forstwirtschaft: Eigenleistungsnachweis über Brennstoffmenge und die dafür angesetzten Kosten sind nachvollziehbar auszuweisen.

KEINEN ANSPRUCH HABEN:

Drittstaatsangehörige, Personen, die einen Anspruch auf Wohnunterstützung haben, BewohnerInnen von Schüler- bzw. Studentenheimen und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen.

Die **RICHTLINIEN** des Landes Steiermark finden Sie auf unserer Homepage unter www.st-marein-graz.gv.at/Amtstafel.

Der Bürgermeister:
Ing. Franz Knauhs eh.

Amtliche Mitteilung

Zugestellt durch Post.at